

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Die Gemeinde Chamerau hat beim Landratsamt Cham als zuständiger Wasserrechtsbehörde für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG sowie für den Einzugsbereich der Quellen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 WHG, Art. 31 Abs. 2 BayWG beantragt.

Das Vorhaben dient zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Chamerau. Es ist beantragt, aus den 4 Quellen bis zu max. 1,8 l/s, 155 m³/d und 56.000 m³/a Grundwasser abzuleiten.

Lage und Bezeichnung der Quellen

Bezeichnung	Q1	Q2	Q3	Q4
Grundstück Fl.Nr.	691	691	698	893
Gemarkung	Lederdorn			Liebenstein
Gemeinde	Chamerau			Bad Kötzting

Zur Sicherung des Wassereinzugsgebietes der Quellen ist auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich.

Das geplante Schutzgebiet besteht aus 4 Fassungsbereichen (W I), einer engeren Schutzzone (W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

Fassungsbereich (Zone I)

Die Ausdehnung der Fassungsgebiete der Quellen umfassen eine Fläche von 20 x 20 m und sind einzuzäunen. Sie sind baum- und strauchfrei zu halten.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone resultiert aus der Abstandsgeschwindigkeit bzw. der „50-Tage-Linie“ des Quellgebietes. Sie umfasst eine Fläche von ca. 60 Hektar. Im Bereich der Zone II kommt es zu einer teilweisen Überlappung mit Zone III des mit WSG-VO vom 22.08.2007 erlassenen Wasserschutzgebietes „Ried-West“ der Stadt Bad Kötzting. Die Zone III dieses Schutzgebietes ist im Überschneidungsbereich in Zone II einzugliedern, um insb. einen ausreichenden Schutz der Quelle 4 zu gewährleisten.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich nach Norden bis zu den südlichen Anhöhen des Haidstein und verläuft weitgehend entlang von bestehenden Wegen. Sie besitzt eine Fläche von ca. 54 Hektar.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 – 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können wie folgt eingesehen werden:

Rathaus Runding - Bürgerbüro -, Dorfplatz 9, 93486 Runding

Auslegungsfrist von Donnerstag, 17.04.2025 bis Freitag, 16.05.2025

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-12 Uhr; Mo 13-17 Uhr; Do 13-18 Uhr

Außerdem ist diese Bekanntmachung gemäß Art. 27a und 27b BayVwVfG unter folgender Adresse über das **Internet** zugänglich: www.runding.de/bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Freitag, 30.05.2025 bei der Gemeinde Runding oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o. g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin erörtert. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einer Erörterung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Runding, 10.04.2025



Franz Kopp
Erster Bürgermeister



angeheftet am 10.04.2025

abgenommen am: